

Datum: 22.06.2018
Telefon: 089 - 23 33 38 80
Telefax: 089 - 23 33 38 85

Direktorium
HA II / BA
BA-Geschäftsstelle Süd

bag-sued.dir@muenchen.de

Erledigungstermin:

22.09.2018

Realisierung eines Schul-Neubaus auf dem Gelände MK2

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02060
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 -
Schwanthalerhöhe am 19.06.2018

I. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Zur weiteren Bearbeitung übermitteln wir Ihnen die oben benannte Empfehlung. Gegebenenfalls sind hierzu weitere Referate einzuschalten.

Bitte beachten Sie, dass die Empfehlung **innerhalb von drei Monaten** erledigt werden muss (§ 2 Abs. 4 der Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen i. V. m. § 9 Abs. 4 Bezirksausschuss).

Nachdem eine Beschlussfassung durch den beschließenden Ausschuss, der Vollversammlung des Stadtrates oder den Bezirksausschuss erfolgt ist, **senden Sie bitte zwei beglaubigte Abdrucke des Beschlusses an die BA-Geschäftsstelle**. Sofern mehrere Antragsteller beteiligt sind, ist für jede aufgeführte Person ein weiteres Exemplar hinzuzufügen.

Weitere Hinweise:

Aktenzeichen:

Bei jedem Schriftverkehr sowie bei jedem Telefonat ist der Betreff sowie die Nummer der Empfehlung anzugeben.

Wechsel der Federführung:

Die BA-Geschäftsstelle ist unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn die Federführung bei der Behandlung der Empfehlung an ein anderes Referat abgegeben wird und hierüber zwischen den beiden Referaten Einvernehmen besteht. In strittigen Fällen ist vor der Abgabe der Federführung die abschließende Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen.

Die Bearbeitungsfrist kann ausnahmsweise nicht eingehalten werden:

Bitte informieren Sie unverzüglich in geeigneter Weise die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über den Sachstand und teilen mit, wann voraussichtlich mit einer Behandlung zu rechnen ist. Hierüber ist die BA-Geschäftsstelle durch einen Abdruck zu informieren. Bei unvermeidbaren, weiteren Verzögerungen, sind diese Zwischennachrichten zu aktualisieren.

Ferienzeit:

Die Frist ruht während der vom Stadtrat gem. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung bestimmten Ferienzeit.

Anhörung des Bezirksausschusses:

Beachten Sie bitte § 13 Abs. 1 und 3 der BezirksausschussS, wenn der Stadtrat für die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung zuständig ist; gegebenenfalls besteht ein Anhörungsrecht des Bezirksausschusses.